

Drucksache: 636/2002  
Heidelberg, den 19.12.2002

Vertraulich zu behandeln  
bis zur ersten öffentlichen  
Beratung in den Gremien  
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg  
Dezernat II  
Stadtplanungsamt

**Projekt 5. Neckarquerung:  
Naturschutzrechtliches Gutachten von Prof. Dr.  
Beyerlin und Prof. Dr. Dr. hc. Wolfrum**

## Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentl.	Kenntnis genommen	Handzeichen
----------------	----------------	----------	-------------------	-------------

Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	15.01.2003	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein Kenntnis genommen (siehe Seite 2.2) ::	
--	------------	---	---	--

**Inhalt der Information:**

*Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss nimmt das vorliegende naturschutzrechtliche Gutachten zum Projekt der 5. Neckarquerung von Prof. Dr. Beyerlin und Prof. Dr. Dr. hc. Wolfrum zur Kenntnis.*

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses vom 15.01.2003

01.02 Informationsvorlage 636/2002

**Projekt 5. Neckarquerung  
Naturschutzrechtliches Gutachten von Prof. Dr. Ulrich Beyerlin  
und Prof. Dr. Dr. hc. Rüdiger Wolfrum**

Nach Fertigstellung des Gutachtens wurde das Landesnaturschutzgesetz novelliert. Besonders maßgebend sind die Änderungen des § 26 a- 26 e Landesnaturschutzgesetz.

Die Gutachter haben zugesagt, ihr Gutachten unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage zu ergänzen.

**Ergebnis: Kenntnis genommen**

.....  
Beate Weber

## Begründung

Mit Schreiben vom 13.09.2002 wurden die Gutachter Prof. Dr. Ulrich Beyerlin und Prof. Dr. Dr. hc. Rüdiger Wolfrum beauftragt, ein Rechtsgutachten zum Projekt 5. Neckarquerung zu erstellen. Ein erster Zwischenbericht lag bereits Ende September 2002 vor und wurde ihnen mit Schreiben vom 23.09.2002 zur Kenntnis gegeben.

Inzwischen liegt das umfassende **Naturschutzrechtliche Gutachten zum Projekt der 5. Neckarquerung** vor.

Das **Rechtsamt** hat die wichtigsten Aussagen wie folgt zusammengefasst:

### „I. Vorbemerkungen

1. Wichtig ist der Hinweis auf die Änderung der Gesetzeslage: Die Gutachter weisen an verschiedenen Stellen darauf hin, dass eine Änderung des baden-württembergischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) bevorstehe.

Zwischenzeitlich ist diese Novellierung des LNatSchG im Gesetzblatt Baden-Württemberg bekannt gemacht worden (GBl. vom 22.11.2002, S. 424) und nach der Regelung des Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes am Tage nach seiner Verkündung, mithin **am 23.11.2002 in Kraft getreten**. Die Änderung des Landesnaturschutzgesetzes dient der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79-409-EWG vom 02.04.1979) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92-43-EWG vom 21.05.1992). Wichtig sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere die neuen §§ 26 a bis 26 e LNatSchG, die in einem neuen V. Abschnitt unter der Überschrift „Europäisches ökologisches Netz Natura 2000“ die Vorgaben des Bundesgesetzgebers aus den am 04.04.2002 in Kraft getretenen §§ 33 und 34 BNatSchG übernimmt. Die Vorschrift des § 26 c LNatSchG entspricht unter der Überschrift „Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen, Ausnahmen“ wortwörtlich der Regelung des § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG. Hiervon sind die Gutachter in ihrem Gutachten zur naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der 5. Neckarquerung auch ausgegangen.

Besonders hinzuweisen ist jedoch auf § 26 e LNatSchG, in dem der Gesetzgeber unter der Überschrift „Vorläufiger Schutz“ ausdrücklich die Anwendbarkeit der Schutzvorschriften der §§ 26 b bis 26 d LNatSchG für solche Gebiete vorsieht, die der europäischen Kommission zwar schon gemeldet, aber noch nicht entsprechend rechtlich geschützt worden sind. Auf diesen Punkt wird unten unter II. nochmals eingegangen. Festzuhalten ist jedoch schon jetzt, dass die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Landesrecht nunmehr durch die §§ 26 a bis 26 e LNatSchG erfolgt ist.

2. Auf S. 12 des Gutachtens (S. 12 oben) erwähnen die Gutachter, dass eine Prüfung, ob das Projekt der 5. Neckarquerung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen werden muss, im Rahmen des Gutachtens nicht zu klären sei.

Bezüglich der Erforderlichkeit einer UVP gilt seit der ebenfalls am 22.11.2002 erfolgten Bekanntmachung des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung und anderer Gesetze“ vom 14.11.2002 (GBl. 428) Folgendes: Auch bei hinsichtlich der Streckenlänge relativ kleinen Straßenbauvorhaben ist zumindest eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles“ nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 LUVP-Gesetz durchzuführen, wenn das Vorhaben ein Naturschutzgebiet berührt. Dies folgt aus der Regelung des § 1 LUVP-Gesetz i. V. m. 2.5.3 der Anlage 1 wiederum i. V. m. 2.3.2 der Anlage 2.

## II. Inhalt des Gutachtens – Leitfaden

1. Neben einer Einführung in den Sachstand und einer Projektbeschreibung enthält der **Teil A.** des Gutachtens (S. 1-17) eine Darstellung der allgemeinen Rechtslage, gegliedert nach Landesrecht (S. 9-11), Bundesrecht (S. 11 und 12) und EG-Recht (S. 12 und 13). Anschließend gehen die Gutachter im Abschnitt A. auf die Verkehrsprognosen (IV., S. 13 und 14), auf denkbare Alternativlösungen (V., S. 14-16) und auf Finanzfragen (VI., S. 16 und 17) ein.
2. Im großen **Abschnitt B.** („Beurteilung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Projektes“) sind für die Entscheidungsfindung innerhalb der Verwaltung und im Gemeinderat die Unterabschnitte B.VI. und B.VII. von besonderem Interesse; auf die dort behandelten Punkte werden wir deshalb weiter unten etwas ausführlicher eingehen.

Die rechtlichen Ausführungen unter **B.I. – B.V.** können wie folgt verkürzt zusammengefasst werden:

Die Gutachter prüfen nach einer Problembeschreibung (B.I.) zunächst unter B.II. (S. 20-22), B.III. (S. 22-30) und B.IV. (S. 30-35), ob die Vorgaben der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92-43-EWG vom 21.05.1992) wegen der verspäteten Umsetzung in das deutsche Recht bzw. wegen der verspäteten Meldung der für die Liste „Natura 2000“ vorgesehenen Gebiete

entweder bereits unmittelbar anzuwenden ist (B.II. und B.III.) oder zumindest eine zu beachtende rechtlich ähnlich weitgehende Vorwirkung (B.IV.) entfalten.

Unter Zugrundelegung verschiedener Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes („Wakenitz, Urt. v. 12.01.1998, NVwZ 1998, 961; BVerwG, Urt. v. 27.01.2000, NVwZ 2000, 1171 ff.; BVerwG, Urt. z. Lichtenauer Hochland v. 17.05.2002, DVBl 2002, 1486 ff.) kommen die Gutachter dabei zu dem Ergebnis, dass die Unterscheidung zwischen „prioritären Gebieten“ (das sind Gebiete, die im Anhang I der FFH-Richtlinie besonders gekennzeichnet worden sind) und „nicht-prioritären“ Gebieten wesentliche Bedeutung für die Frage hat, wie stringent die Einschränkungen der FFH-Richtlinie anzuwenden sind. Da es sich bei dem für die Verwirklichung der 5. Neckarquerung in Anspruch zu nehmenden Gebiet um einen nicht-prioritären Lebensraum i. S. d. FFH-Richtlinie handelt (S. 3-5 des Gutachtens), sind an die Zulässigkeit demnach geringere Anforderungen zu stellen.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Einschränkungen der FFH-Richtlinie unmittelbar gelten werden, sobald das für die 5. Neckarquerung in Anspruch zu nehmende Gebiet von der europäischen Kommission in die Liste Natura 2000 aufgenommen worden ist (wovon auszugehen ist, da das Gebiet schon heute als Naturschutzgebiet rechtlich geschützt ist). Auch ist in diesem Zusammenhang auf die oben bereits erwähnte neue Vorschrift des § 26 e LNatSchG hinzuweisen, die vorsieht, dass die Schutzvorschriften der §§ 26 b bis 26 d LNatSchG auch auf solche Gebiete angewandt werden müssen, die der europäischen Kommission zwar schon gemeldet worden sind, aber noch nicht unter einem entsprechenden rechtlichen Schutzstatus stehen. Der Prüfungsmaßstab würde sich demnach wegen dieser heute schon geltenden Regelung durch die endgültige Aufnahme in die Liste „Natura 2000“ nicht wesentlich verändern.

3. Unter B.V. gehen die Gutachter auf die inhaltliche Ausgestaltung und den Umfang des Schutzes für gemeldete FFH-Gebiete ein. Daraus leiten sie die im Anschluss daran unter B.VI. dargestellten Maßstäbe für die Prüfung der Vereinbarkeit der 5. Neckarquerung mit der FFH-Richtlinie ab (S. 38-46 des Gutachtens).

Maßstäbe für die naturschutzrechtliche Zulässigkeitsprüfung sind danach Folgende:

- Es gilt zunächst das **Verbot der nachhaltigen Beeinträchtigung** (S. 39-41). Danach darf ein nicht-prioritäres Gebiet durch die beabsichtigte Maßnahme nicht dauerhaft (bleibend) beeinträchtigt werden; allerdings setzt das Verbot nach der Auffassung der Gutachter zusätzlich voraus, dass die dauerhafte Beeinträchtigung zudem die Erheb-

lichkeitsschwelle überschreitet, gerade weil es sich bei dem Bereich der 5. Neckarquerung um ein nicht-prioritäres Gebiet handelt.

- Sofern es sich um eine nachhaltige Beeinträchtigung in oben dargelegtem Sinne handelt, ist eine Ausnahme von dem Beeinträchtungsverbot nach der Auffassung der Gutachter nur dann zulässig, wenn „wichtige Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ die **Abweichung** verlangen.
- Und schließlich ist eine **Alternativenprüfung** durchzuführen, nach der ein Projekt unzulässig ist, wenn eine Alternativlösung das mit dem Projekt erfolgte Ziel trotz ggf. hinzunehmender Abstriche auch ermöglicht, es sei denn die Alternativlösung würde unverhältnismäßige Nachteile anderer Art mit sich bringen (die Verhältnismäßigkeit wird hier in Bezug auf den mit der Alternativlösung für Natur und Umwelt zu erreichenden Vorteil geprüft).

4. Auf der S. 45 des Gutachtens findet sich das für die Prüfung der Vereinbarkeit der 5. Neckarquerung mit der FFH-Richtlinie wesentliche 5. Zwischenergebnis (Zusammenfassung der oben dargelegten Maßstäbe für die Zulässigkeitsprüfung – sh. obige Spiegelstriche), das Grundlage der naturschutzrechtlichen Einschätzung des Projektes der 5. Neckarquerung unter B.VII. ist.

- a) Die Frage der „nachhaltigen gebietsbeeinträchtigenden Auswirkungen“ des Projektes prüfen die Gutachter auf den S. 47-49 und kommen bei den drei diskutierten Verwirklichungsvarianten (Brücke, Pylon-Brücke oder Tunnel) zu dem Ergebnis, dass voraussichtlich bei jeder Verwirklichungsvariante mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die bislang verfügbaren Fakten und Erkenntnisse zu den mutmaßlichen Auswirkungen der verschiedenen Bauvarianten noch nicht hinreichend gesichert sind.
- b) Auch die Ausführungen zu der alternativen Prüfung stehen unter dem Vorbehalt, dass zunächst noch genauere Daten erhoben werden müssten. Dennoch halten die Gutachter schon jetzt fest, dass der Vorhabenträger nachweisen muss, dass die 5. Neckarquerung in der ausgewählten Variante zur Verwirklichung des Planungsziels unvermeidbar ist. „Ihm dürfen also im vorliegenden Fall keine anderen Mittel und Wege offen stehen, um die nötige Verbesserung der Verkehrsverhältnisse des Neuenheimer Feldes zu erzielen.“ (S. 50 des Gutachtens).

c) Sofern die alternative Prüfung ergibt, dass die naturschutzrelevanten Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, muss schließlich noch geprüft werden, ob für die Verwirklichung der 5. Neckarquerung so wichtige öffentliche Interessen sprechen, dass die nachhaltige Beeinträchtigung des gemeldeten FFH-Gebietes „Unterer Neckar“ hinzunehmen ist. Die Gutachter schreiben hierzu:

„Es müsste sich also erweisen, dass erstens an der Absicht, für das Neuenheimer Feld eine bessere Verkehrsanbindung zu schaffen und den umliegenden Straßenverkehr zu entlasten, ein wichtiges öffentliches Interesse besteht, und zweitens dieses Interesse gegenüber der Verwirklichung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie im Gebiet „Unterer Neckar“ Vorrang haben muss.“ (S. 52 des Gutachtens).

Um die Frage des Vorrangs beurteilen zu können, bedarf es jedoch nach Auffassung der Gutachter „einer umfassenden und detaillierten naturschutzfachlichen Einschätzung des Gebietes insgesamt und seiner einzelnen Komponenten speziell im Hinblick auf seine gemeinschaftliche Bedeutung.“ (S. 53 unten).

5. Das auf den S. 54 und 55 des Gutachtens festgehaltene Ergebnis verdeutlicht, dass die drei zu beachtenden Maßstäbe für die Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit der 5. Neckarquerung erhebliche naturschutzrechtliche Bedenken vermuten lassen, dass eine konkrete Aussage jedoch erst möglich ist, wenn verschiedene tatsächliche Grundlagen ermittelt bzw. festgelegt worden sind. Hier ist zum einen die Entscheidung über die Bauvariante (Brücke oder Tunnel) und die konkrete Bauweise zu nennen. Zum anderen sind die o. g. umfassenden und detaillierten naturschutzfachlichen Feststellungen erforderlich. Die Gutachter stellen deshalb fest, dass in wesentlichen Punkten Bedarf an weiterer Aufklärung von fachkundiger Seite besteht.“

In der Sitzung des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses am 15.01.2003 erfolgt ein mündlicher Bericht der Gutachter, die zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen werden.

gez.

Beate Weber